

Vorzeitige Besitzeinweisung

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten – Der Enteignungskommissar –
vom 23.08.2016 - IV328 - 144.4 – 7.1 – 51 – 02/16

Zur Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Besitzeinweisung für den mit Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Amt für Planfeststellung Energie) vom 20.02.2015 (Az.: AfPE L 663.42-2-6) festgestellten Plan für den Neubau der 380-kV-Freileitung Audorf-Hamburg Nr. 317 zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem Mast 3 der 380 kV-Freileitung Hamburg Nord-Dollern Nr. 316 sowie für den Rückbau der 220 kV-Freileitung Nr. 204 zwischen dem Umspannwerk Audorf und dem Umspannwerk Hamburg Nord benötigte, nachstehend bezeichnete Grundeigentum:

Flurstück	Flur	Gemarkung	Größe in m ²
30	15	Schmalfeld	77714 (Schutzstreifen 4623)
30	16	Schmalfeld	340 (Schutzstreifen 108)
35	16	Schmalfeld	20462 (Schutzstreifen 2397)

eingetragen im Grundbuch von Schmalfeld Blatt 272
eingetragener Eigentümer: Rüdiger Thomsen, Bad Bramstedt

habe ich Termin zur mündlichen Verhandlung für

Mittwoch, den 21. September 2016
um 10.30 Uhr,
im Innenministerium (Besprechungsraum 283),
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel,

anberaamt.

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

Diejenigen, denen ein Recht an dem o. a. Grundstück zusteht (Beteiligte) werden nach § 25 Abs. 4 des Preußischen Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 i. d. F. des Zweiten Gesetzes über den Abschluss der Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts vom 13. Dezember 1973 (GVObI. Schl.-H. S. 440), zuletzt geändert durch Art. 8 LVO vom 16.03.2015 (GVObI. Schl.-H. S. 96) aufgefordert, ihr Recht in dem Termin wahrzunehmen.

Ich weise darauf hin, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden wird.

Dr. Malte Wüstenberg

